

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

78. Jahrgang

Mainz, den 8. Oktober 2024

Nummer 9

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Einrichtung und Führung eines Gerichtsvollzieher-Dienstkontos bei einem Kreditinstitut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. September 2024	280
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. September 2024	285
Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. September 2024	286
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 25. September 2024	289

Bekanntmachungen

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. September 2024	290
Verlust eines Dienstsiegels Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. September 2024	290

Personalnachrichten	291
----------------------------	-----

Stellenausschreibungen	293
-------------------------------	-----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

314

Einrichtung und Führung eines Gerichtsvollzieher-Dienstkontos bei einem Kreditinstitut

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. September 2024 (2344-0010) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. April 2016 (2344-3-123) - JBl. S. 57; 2021 S. 111 -, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nummer 2.1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Rechte der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten und der Kontobevollmächtigten (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO) bleiben unberührt.“
 - 1.1.2 Die Nummern 2.2 und 2.3 werden gestrichen.
 - 1.1.3 Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.2.
 - 1.1.4 Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.3 und erhält folgende Fassung:

„2.3 Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 4 GVO ist die Einrichtung eines zweiten Gerichtsvollzieher-Dienstkontos nicht gestattet.“
 - 1.2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - 1.2.2 In Satz 4 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.
 - 1.3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Nummer 4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Versehentlich auf dem Gerichtsvollzieher-Dienstkonto eingegangene Privatgelder sind der Prüfungsbeamtin oder dem Prüfungsbeamten unverzüglich anzuzeigen.“
 - 1.3.2 In Nummer 4.2 wird die Verweisung „§ 52 Abs. 1 Satz 5 GVO“ durch die Verweisung „§ 52 Abs. 4 Satz 3 GVO“ ersetzt.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

1.3.3 Nummer 4.3 wird gestrichen.

1.4 Nummer 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Fall ist bei der Einrichtung des Gerichtsvollzieher-Dienstkontos oder einer späteren Ausstellung einer Bank-Card mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass es der unmittelbaren oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den Kontobevollmächtigten (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO) auch ohne Kenntnis der Geheimnummer möglich ist, über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto zu verfügen oder sonstige Rechte der Dienstbehörde wahrzunehmen.“

1.5 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7 Kontovollmacht, Verfügungsbefugnis der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

7.1 Für die Erteilung von Kontovollmachten gilt § 52 Abs. 1 Satz 9 bis 11 GVO und Abs. 5 GVO. Daneben kann die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte selbst entsprechend bevollmächtigt werden. Darüber hinaus ist die Erteilung von Kontovollmachten nicht zulässig.

7.2 Die Kontovollmacht der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie der Kontobevollmächtigten (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO) schließt die Befugnis ein, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Verfügungsbefugnis über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto zu entziehen und eine andere Kontoinhaberin oder einen anderen Kontoinhaber zu benennen. Die Mitteilung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder einer oder eines Kontobevollmächtigten (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO) an das Kreditinstitut, dass eine neue Kontoinhaberin oder ein neuer Kontoinhaber benannt ist, soll eine genaue Bezeichnung sowie eine Unterschriftsprobe von der neuen Kontoinhaberin oder dem neuen Kontoinhaber enthalten, handschriftlich unterzeichnet und mit Dienststempel versehen sein. Die Mitteilung ist an das Kreditinstitut zuzustellen.“

1.6 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1.6.1 Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

1.6.1.1 Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Durch einen Vertrag zugunsten Dritter ist im Kontoführungsvertrag mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass im Todesfall die Landesjustizverwaltung, vertreten durch die unmittelbare oder den unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers oder durch eine Kontobevollmächtigte oder einen Kontobevollmächtigten (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO), berechtigt ist. Die die Landesjustizverwaltung nach Satz 2 vertretende Person kann eine von ihr zu benennende Gerichtsvollzieherin oder einen von ihr zu benennenden Gerichtsvollzieher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreditinstitut mit der Kontoführung bevollmächtigen.“

1.6.1.2 In Satz 7 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „der oder“ eingefügt.

1.6.2 Nummer 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aus dem Gerichtsvollzieherdienst ausscheiden, hat die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte oder eine Kontobevollmächtigte oder ein Kontobevollmächtigter (§ 52 Abs. 1 Satz 9 GVO) die alleinige Verfügungsbefugnis.“

1.7 In Nummer 9 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

1.8 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

1.8.1 In Nummer 10.1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder“ eingefügt.

1.8.2 Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

„10.2 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist sicherzustellen, dass Verfügungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter über das Gerichtsvollzieher-Dienstkonto nur mit Zustimmung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten erfolgen.“

1.9 In Nummer 11.3 werden nach dem Wort „an“ die Worte „die Gläubigerin oder“ eingefügt.

1.10 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

1.10.1 Nummer 12.1 wird gestrichen.

1.10.2 Die bisherige Nummer 12.2 wird Nummer 12.1 und erhält folgende Fassung:

„12.1 Neben Einzelüberweisungen können Sammelüberweisungen entsprechend § 52 Abs. 6 GVO über ein EDV-System veranlasst und ausgeführt werden, sofern die Voraussetzungen der Nummern 12.2 bis 12.5 erfüllt sind.“

1.10.3 Die bisherige Nummer 12.3 wird Nummer 12.2 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „ein Überweisungsträger oder“ eingefügt.

1.10.4 Die bisherige Nummer 12.4 wird Nummer 12.3.

1.10.5 Die bisherige Nummer 12.5 wird Nummer 12.4 und Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eine Bestätigung des Kreditinstituts über die Ausführung der Überweisungsliste ist zu den Sammelakten zu nehmen.“

1.10.6 Die bisherige Nummer 12.6 wird Nummer 12.5.

1.10.7 Die bisherige Nummer 12.7 wird Nummer 12.6 und in Satz 1 wird die Angabe „12.3 bis 12.6“ durch die Angabe „12.2 bis 12.5“ ersetzt.

- 1.11 Nummer 13 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Nummer 13.1 wird nach dem Wort „mittels“ das Wort „des“ eingefügt.
- 1.11.2 Nummer 13.3 wird wie folgt geändert:
- 1.11.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Sammelliste“ durch das Wort „Lastschriftenliste“ ersetzt.
- 1.11.2.2 In Satz 3 wird das Wort „Sammellisten“ durch das Wort „Lastschriftenlisten“ ersetzt.
- 1.11.3 Nummer 13.4 erhält folgende Fassung:
- „13.4 Nach der Gutbuchung sind in den Sonderakten die Kassenbuchnummer (§ 49 Abs. 5 GVO) und die Nummer der Lastschriftenliste, in Spalte 8 des Dienstregisters I und in Spalte 14 des Kassenbuchs II die Nummer der Lastschriftenliste zu vermerken. Auf der Ausfertigung der Lastschriftenliste, die sich bei den Sammelakten befindet, sind das Datum und die Nummer des Kontoauszugs sowie die Kassenbuchnummern der Einzelbuchungen zu vermerken. Wird eine Lastschrift wegen Nichteinlösung oder Widerspruchs der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuzüglich der Rückbuchungsgebühren zurückbelastet, ist zum Ausgleich des Gerichtsvollzieher-Dienstkontos der Kostenbetrag im Kassenbuch abzusetzen.“
- 1.12 Nummer 14 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Satz 1 wird gestrichen.
- 1.12.2 Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Kontoauszüge müssen neben den Buchungstexten und den Buchungsdaten auch den Kontostand des vorherigen Kontoauszuges sowie den aktuellen Kontostand ausweisen.“
- 1.13 Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Nummer 15.5 Satz 2 werden die Worte „gefertigten Überweisungs- und Lastschriftenlisten“ durch die Worte „gefertigten Sammellisten“ ersetzt.
- 1.13.2 Nummer 15.6 erhält folgende Fassung:
- „15.6 Sammelüberweisungen sind - entsprechend § 52 Abs. 6 GVO und Nummer 12 - auch online zulässig. Für das Verfahren gelten die besonderen Bedingungen der Kreditinstitute über den beleglosen Daten(träger)austausch zur Einlieferung von Überweisungen, sofern sich aus den Nummern 15.7 bis 15.10 keine Abweichungen ergeben.“
- 1.13.3 In Nummer 15.9 Satz 1 und 3 wird die Angabe „12.7“ jeweils durch die Angabe „12.6“ ersetzt.

- 1.13.4 In Nummer 15.10 wird der Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 8 Satz 2 GVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 52 Abs. 6 Satz 2 GVO)“ ersetzt.
- 1.14 In Nummer 16 Satz 3 wird nach dem Wort „Kassenbuches II“ der Klammerzusatz „(Kleinbeträge)“ eingefügt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 10. September 2024 (1515/2-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2024 (1515/2-0001) - JBl. S. 58 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juni 2024 (1515/2-0001) - JBl. S. 192 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 2.2.1 (Amtsgericht Kaiserslautern) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

”	e.	In allen Verfahren, die unter den Registerzeichen M und J geführt werden.	01.10.2024	“.
---	----	---	------------	----

- 1.2 Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 4.3, 4.4, 4.5 und 5. eingefügt:

”	4.3	Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein	In allen Verfahren.	24.02.2025	
	4.4	Arbeitsgericht Mainz	In allen Verfahren.	16.09.2024	
	4.5	Arbeitsgericht Trier	In allen Verfahren.	18.11.2024	
	5.	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	In allen Verfahren.	30.09.2024	“.

- 1.3 Nach Nummer 5.2 werden folgende Nummern 5.3 und 5.4 eingefügt:

”	5.3	Sozialgericht Speyer	In allen Verfahren.	31.03.2025	
	5.4	Sozialgericht Trier	In allen Verfahren.	02.12.2024	“.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 16. September 2024 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

Elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 19. September 2024 (1515/2-0002) *)

1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung in Strafverfahren bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Juni 2024 (1515/2-0002) - JBl. S. 260 - wird wie folgt geändert:

1.1 Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nach Nummer 1.1.1 werden folgende Nummern 1.1.2, 1.2, 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 eingefügt:

„ 1.1.2	Amtsgericht Bad Sobernheim	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.09.2024
1.2	Landgericht Mainz	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.09.2024
1.2.1	Amtsgericht Mainz	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	23.09.2024
1.2.2	Amtsgericht Alzey	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	28.10.2024
1.2.3	Amtsgericht Worms	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	28.10.2024
1.2.4	Amtsgericht Bingen am Rhein	alle Strafverfahren, soweit von der Staatsanwaltschaft oder den Amts- und Landgerichten elektronisch geführte Akten in elektronischer Form vorgelegt werden	28.10.2024

1.1.2 In Nummer 3 (Generalstaatsanwaltschaft Koblenz) werden die Spalten „Verfahren“ und „Datum“ jeweils wie folgt ergänzt:

„ c) alle Strafverfahren, soweit diese von der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach oder	
--	--

der Staatsanwaltschaft Mainz elektronisch zu führen sind	23.09.2024	“.
---	------------	----

1.1.3 In Nummer 3.1 (Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach) werden die Spalten „Verfahren“ und „Datum“ jeweils wie folgt ergänzt:

„	c) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Bad Kreuznach und Bad Sobernheim fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für die vorgenannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	23.09.2024	“.
	d) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte Bad Kreuznach und Bad Sobernheim fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für die vorgenannten Amtsgerichtsbezirke örtlich zuständigen Dienststelle des Polizeipräsidiums Mainz oder des Polizeipräsidiums Westpfalz zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	28.10.2024	“.

1.1.4 Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 eingefügt:

„	3.2	Staatsanwaltschaft Mainz	a) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren welche in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Mainz fallen, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren	
---	-----	--------------------------	---	--

		von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von einer für den vorgenannten Amtsgerichtsbezirk zuständigen Polizeiinspektion, zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	23.09.2024
		b) alle Strafverfahren und Vorprüfungsverfahren, soweit die erstmalige Vorlage durch die Polizei Rheinland-Pfalz in elektronischer Form erfolgt, das Verfahren von einer anderen Staatsanwaltschaft in elektronischer Form abgegeben wurde oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst, welches von Dienststellen des Polizeipräsidiums Mainz zu bearbeiten ist - ausgenommen sind Rechtshilfeverfahren	28.10.2024

“.

1.2 Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2 In den Fällen der Nummer 1 werden die Akten auch dann elektronisch geführt, wenn die Vorlage in Eilsachen oder im Bereitschaftsdienst zunächst in Papierform erfolgt ist, die Akten oder polizeilichen Vorgänge jedoch im ordentlichen Geschäftsgang in elektronischer Form nachgereicht werden.“

1.3 Die bisherigen Nummern 2, 2.1, 2.2, 2.3 und 3 werden die Nummern 3, 3.1, 3.2, 3.3 und 4.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 23. September 2024 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 25. September 2024 (1441-0079) *)**

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2025) zum 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2023 (1441-0065) – JBl. S. 142 –, außer Kraft.

Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

^{*)} Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Bekanntmachungen*)

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 4. September 2024 (1414-0002)

Im Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2024 wurden folgende Vordrucke neu aufgelegt:

Kurzbezeichnung	Vorlagenbezeichnung	Stand
ZP 325a	Merkbl. f. Schuldner im Verf. z. Abgabe d. Vermögensauskunft	12/23
ZP 327	Ergänzungsblatt II zu Nr. 22a+23 d. Vermögensverzeichnisses	12/23
ZP 328	Ergänzungsblatt III zu Nr. 15 des Vermögensverzeichnisses	12/23
AU 21	Registerakten -GsR- (Schnellhefter) -AG-	12/23
ZPUBer_1	Kindesunterhaltsberechnung	1/24
ZPUBer_2	Kindesunterhaltsberechnung (Umrechnung Alttitle)	1/24
_PVZ 2024	Preisverz. Papier etc. JVA Diez-gültig ab 01.05.2023	5/24
ZP 325	Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft	7/24

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. September 2024 (5413E24-0002)

Das nachfolgend bezeichnete Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig erklärt:

Kennziffer	Nummer im Siegelverzeichnis	Siegelbehörde
120	120	Staatsanwaltschaft Koblenz

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Zweibrücken
- 4,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Koblenz
- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Bad Kreuznach
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Neuwied

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber (Staatsanwältin oder Staatsanwalt auf Lebenszeit) besetzt werden.

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für eine oder mehrere ab dem nächstmöglichen Termin zu besetzende Stellen für

eine Dezernentin oder einen Dezernenten (m/w/d)

in der Leitung einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

Interesse für die vielfältigen Tätigkeiten im Justizvollzug und die Bereitschaft, auch in anderen Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz eingesetzt werden zu können, wird vorausgesetzt. Die Einrichtungen des Justizvollzuges sind wesentlicher Teil der Rechtspflege und zählen zum Kernbestand eines funktionierenden Rechtsstaates. Der Justizvollzug hat die wichtige gesellschaftliche Aufgabe für die Resozialisierung und gleichzeitig eine sichere Unterbringung von Straftätern zu sorgen. Im Justizvollzug befinden sich durchgehend rund 3.000 Gefangene, dort arbeiten rund 2.000 Bedienstete. In Rheinland-Pfalz gibt es im Land verteilt zwölf selbständige Justizvollzugseinrichtungen, darunter zwei Jugendstrafanstalten, eine Jugendarrestanstalt und eine Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Für die Aus- und Fortbildung der Bediensteten sorgt eine eigene Justizvollzugsschule. Auch ein Justizvollzugskrankenhaus und ein Bildungszentrum für Gefangene gehören zum Spektrum. Die Einrichtungen des Justizvollzuges arbeiten zu einem großen Teil autark, was eine große Themenbreite vor Ort mit sich bringt. Reizvoll ist auch die Zusammenarbeit vieler

verschiedener Berufsgruppen. Die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten ist eng und vertrauensvoll.

Gesucht wird eine neue Kollegin oder ein neuer Kollege mit Engagement und Interesse an diesem außergewöhnlichen Zweig der Landesverwaltung. Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Volljuristin oder Volljurist mit zwei mindestens befriedigenden Examina. Idealerweise verfügen Sie bereits über Rechtskenntnisse für den gesamten Bereich des Justizvollzuges.

Eine Einstellung in das Beamtenverhältnis ist bei Vorliegen der persönlichen, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich.

Bewerbungen werden bis **30. November 2024** erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat Abteilung 5 – Justizvollzug –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 75 Abs. 1 LBG). Bei Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform sind die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 75 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die zweite Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann. Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

In Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ bieten wir sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04
E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt